

PROGRAMM ERASMUS+ TRAINEESHIP

I Ausschreibung von Praktikums-Mobilitätsbeihilfen für Studierende und Absolventen¹ a.J. 2025/26

Veröffentlicht mit Dekret des Rektors Nr. 1292/2025 vom 18.09.2025

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1.1 Was ist das Erasmus+ Traineeship?

Über das Erasmus+ Programm können Praktika im europäischen Ausland und in Partnerländer teilfinanziert werden.

unibz stellt seinen regulär immatrikulierten Studierenden und Absolventen Mobilitätsstipendien aus europäischen Mitteln zur Verfügung, welche direkt an unibz oder an das Erasmus Konsortium Green Train zugewiesen wurden. Die Mobilitätsstipendien, die nach einer Rangliste vergeben werden, stehen bis zur Ausschöpfung zur Verfügung und müssen innerhalb **31.12.2026** genutzt werden. Unibz behält sich das Recht vor, zusätzliche europäische Mittel zur Finanzierung förderfähiger Anträge zur Verfügung zu stellen, falls die vorgesehenen Mittel ausgeschöpft sind.

1.2 Praktikumsländer

In allen Mitgliedsstaaten der EU (ausgenommen Italien), sowie in Island, Liechtenstein, Norwegen, Mazedonien, Serbien und Türkei kann ein Praktikum absolviert werden.

Traineeship in den folgenden Partnerländern sind im Rahmen dieser Ausschreibung ebenfalls förderfähig: Schweiz, Vatikanstaat und San Marino.

Bitte beachten Sie: Universitäten/Hochschuleinrichtungen sind jedoch NICHT als Standorte für Praktika in den Partnerländern förderfähig.

1.3 Mobilität in das Herkunftsland

Studierende und Absolventen, die aus einem der für das Erasmus+ Praktikum zugelassenen Länder stammen (Staatsbürgerschaft) und an der unibz eingeschrieben sind bzw. ihr Studium abgeschlossen haben, dürfen das Praktikum in einem Betrieb Ihres Herkunftslandes/Ihrer Staatsangehörigkeit absolvieren. Beim Auswahlverfahren wird der Mobilität in das Herkunftsland allerdings die niedrigste Priorität eingeräumt; die Bewerber werden deshalb in der Rangordnung hinter jene gerankt, deren Staatsbürgerschaft nicht mit dem Land der gewählten Gasteinrichtung übereinstimmt.

Achtung: Die Mobilität kann nicht im Land durchgeführt werden, in dem der Wohnsitz während des Studiums bestanden hat.

1.4 Praktikumsbetriebe

Als Praktikumsbetriebe kommen jegliche am Arbeitsmarkt aktive öffentliche oder private Unternehmen und Einrichtungen in Frage, sowie Einrichtungen in den Bereichen Bildung, Berufsausbildung und Jugendarbeit. Als Praktikumsbetriebe sind demnach beispielsweise zulässig:

- öffentliche oder private, kleine, mittelständische oder große Unternehmen (auch Sozialbetriebe);

¹Zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Sprachform verwendet. Betrachten Sie bitte die weibliche Form als inbegriffen.

- öffentliche Körperschaften auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene;
- Sozialpartner oder andere Vertreter der Arbeitswelt wie Wirtschaftskammern, Berufs-/Handwerkerverbände und Gewerkschaften;
- Forschungszentren;
- Stiftungen;
- Schulen, Bildungs- und Hochschuleinrichtungen (jeglicher Art und Bildungsstufe, von Kindergärten bis hin zu Universitäten, auch Berufsschulen und Erwachsenenbildung);
- Non-Profit-Organisationen, Vereine, NGOs;
- Berufsberatungen und Informationsservices zu Ausbildungsthemen.

Falls das Praktikum an einer Hochschule absolviert wird, müssen die Praktikumsinhalte berufsbildend sein. Sie dürfen auf keinen Fall Studienzwecken dienen.

Forschungsaktivitäten sind erlaubt, sofern dieser Teil der Berufsbildung des Studierenden/Absolventen dient; im Learning Agreement for Traineeships müssen diese berufsbildenden Aspekte demzufolge hervorgehoben werden.

Folgende Einrichtungen sind als Praktikumsbetriebe ausgeschlossen:

- EU-Institutionen und andere EU-Einrichtungen, einschließlich Fachagenturen (eine vollständige Liste finden Sie [hier](#));
- Organisationen, die EU-Programme verwalten, z. B. nationale Agenturen;
- nationale diplomatische Vertretungen (Botschaften, Konsulate) des Heimatlandes des Studierenden, die im Gastland präsent sind (z. B. kann ein Studierender mit italienischer Staatsangehörigkeit kein Praktikum in einer italienischen Botschaft in Deutschland absolvieren).

Erasmus Traineeship Mobilität innerhalb der Europäischen Allianz SUNRISE

Ab dem 1. Januar 2025 ist unibz Partner der Europäischen Allianz SUNRISE, einem Netzwerk, das in den nächsten vier Jahren die Zusammenarbeit zwischen neun europäischen Universitäten fördern wird. Die Allianz ist in die Entwicklung gemeinsamer Projekte in den Bereichen Lehre, Forschung und die dritte Mission engagiert.

unibz ermutigt Studierende, Erasmus Traineeship-Initiativen an den Standorten der Partner aufzunehmen:

- Technische Universität Ilmenau, Germany - <https://www.tu-ilmenau.de/en>
- University "Džemal Bijedić" Mostar, Bosnia and Herzegovina - <https://www.unmo.ba/en/>
- Compiègne University of Technology, France - <https://www.utc.fr/en/>
- University of Information Technology and Management Rzeszów, Poland - <https://en.uitm.edu.eu/>
- Polytechnic University of Viana do Castelo, Portugal - <https://www.ipv.pt/en/>
- Mälardalen University, Sweden - <https://www.mdu.se/en/>
- European University of Cyprus - <https://euc.ac.cy/en/>

Weitere Informationen zur Europäischen Allianz SUNRISE sind auf der offiziellen Website verfügbar: <https://sunrise-alliance.eu/>

Die zulässigen Aktivitäten bleiben jene, die in dieser Ausschreibung angegeben sind. Die Durchführbarkeit muss eigenständig durch Kontaktaufnahme mit der interessierten Hochschule überprüft werden.

1.5 Dauer des Praktikums

Die Mindestdauer des Erasmus+ Praktikums beträgt **2 Monate (mindestens 60 Tage)** und die **Höchstdauer 6 Monate (180 Tage)**. Die Praktikumsdauer wird nach dem Geschäftsjahr berechnet. Somit wird jeder Monat, unabhängig von der tatsächlichen Länge, immer mit 30 Tagen und das Jahr mit 360 Tagen angesetzt. Das Praktikum muss innerhalb **31.12.2026** abgeschlossen werden, sonst erlischt der Anspruch auf die Mobilitätsbeihilfe.

Während der Betriebsferien (komplette Schließung des Praktikumsbetriebes) wird der Erasmus-Zuschuss weiterhin gewährt. Der Zeitraum der Betriebsferien fließt jedoch nicht in die Berechnung des Mindestzeitraums des Praktikums ein.

Zu beachten ist, dass es sich bei dem geförderten Erasmus+ Auslandspraktikum um ein Vollzeitpraktikum handelt. Die Stipendien werden ausschließlich für Vollzeitpraktika (mindestens 35 Wochenstunden) vergeben: ausgenommen sind Studiengänge in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Innovation in Forschung und Praxis der sozialen Arbeit und Bildungswissenschaften für den Primarbereich.

Mit Erasmus+ können Studierende und Absolventen insgesamt bis zu 12 Monate pro Studienzyklus (Bachelor, Master) zu Studien- oder Praktikumszwecken im europäischen Ausland verbringen, bis zu 24 Monate bei einstufigem Masterstudiengang (derzeit nur Bildungswissenschaften für den Primarbereich). Für die Berechnung der Gesamtdauer von 12/24 Monaten pro Studienzyklus muss die gesamte effektive Mobilität berücksichtigt werden, einschließlich die nicht finanzierten Monate.

1.6 Mobilitätszuschüsse

Die Erasmus-Beihilfe wird als Kostenzuschuss zur Mobilität gewährt. Es gibt folgende drei Länderunterteilungen:

Gruppe 1 (hohe Lebenshaltungskosten)	Austria, Belgium, Denmark, Finland, France, Germany, Iceland, Ireland, Lichtenstein, Luxembourg, Netherlands, Norway, Sweden. Partnerländer: Switzerland, San Marino, Vatican City.
Gruppe 2&3 (mittlere Lebenshaltungskosten)	Cyprus, Czech Republic, Estonia, Greece, Latvia, Malta, Portugal, Slovakia, Slovenia, Spain, Bulgaria, Croatia, Lithuania, Hungary, Poland, Romania, Republic of Macedonia, Serbia, Turkey.

Die Höhe der Mobilitätsbeihilfe wurde italienweit wie folgt festgelegt:

Ländergruppe 1:

550 Euro

Ländergruppen 2 & 3

500 Euro

NB: Die zustehende Mobilitätsbeihilfe wird aufgrund der effektiven Praktikumsdauer im Ausland auf den Tag genau berechnet.

Bei Abbruch des Praktikums nach Ablauf der Minstdauer kann das Praktikum grundsätzlich als förderfähig eingestuft und entsprechend dem effektiven Praktikumszeitraum gefördert werden.

Bei Abbruch des Praktikums vor Ablauf der Minstdauer von 60 Tagen (2 Monate) ist das Praktikum als nicht förderfähig einzustufen. Der Beitrag muss vollständig rückerstattet werden.

Mit der Unterzeichnung der Erasmus Charter for Higher Education (ECHE) 2021–2027 hat sich die unibz verpflichtet, die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, Transparenz und Inklusion des Erasmus-Programms einzuhalten und allen Teilnehmenden – unabhängig von ihrem Hintergrund – gleiche Chancen zu garantieren, mit besonderem Augenmerk auf Personen mit geringeren Chancen.

Daher können finanzielle Zuschläge („Top-ups“) in Höhe von 250 Euro pro Monat gewährt werden für Studierende, die sich nachweislich in einer Benachteiligungssituation befinden. Dazu zählen: Studierende mit nachgewiesenen psychischen oder physischen Erkrankungen, Studierende mit dokumentierter wirtschaftlicher Benachteiligung (ISEE), Studierende mit Migrationshintergrund, Studierende mit minderjährigen Kindern, Studierende, die mindestens ein Elternteil verloren haben, professionelle Studierende im Leistungssport, berufstätige Studierende sowie Studierende, die Kinder von Opfern von Terrorismus oder organisierter Kriminalität sind.

Achtung: Mögliche Verlängerungen der Mobilität, innerhalb des vorgesehenen Limits von 180 Tagen, werden in der Regel nicht finanziert. unibz behält sich vor, verbleibende europäische Mittel zu verwenden, um genehmigte Verlängerungen im Rahmen der verfügbaren Restmittel zu finanzieren.

Das Programm sieht außerdem einen Reisekostenzuschuss vor, der gemeinsam mit dem Mobilitätzuschuss ausgezahlt wird und auf der Grundlage von Pauschalkosten pro Kilometerdistanz berechnet wird, wie in der nachstehenden Tabelle angegeben (die Kilometerdistanz bezieht sich auf die Strecke vom Standort der unibz bis zum endgültigen Zielort; der entsprechende Betrag deckt sowohl die Hin- als auch die Rückreise ab):

Entfernungsspanne	Reisekostenbeitrag (Flugzeug, Privat-PKW)	Beitrag für „grüne Reise“ (Zug, Bus, Fahrgemeinschaft)
zwischen 10 und 99 km	28,00 Euro	56,00 Euro
zwischen 100 und 499 km	211,00 Euro	285,00 Euro
zwischen 500 und 1999 km	309,00 Euro	417,00 Euro
zwischen 2000 und 2999 km	395,00 Euro	535,00 Euro
zwischen 3000 und 3999 km	580,00 Euro	785,00 Euro
zwischen 4000 und 7999 km	1.188,00 Euro	1.188,00 Euro
8000 km oder mehr	1.735,00 Euro	1.735,00 Euro

Berücksichtigt wird das Verkehrsmittel, das für den Hauptabschnitt der Reise verwendet wird. Die Entfernung wird mit dem offiziellen EU-Entfernungsrechner berechnet:

https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/distance-calculator_en

1.7 Anerkennung des Praktikums

Das Erasmus+ Auslandspraktikum wird als curriculares Praktikum mit Kreditpunkten/ECTS-Punkten anerkannt, falls dieses nicht bereits absolviert wurde. Auf jeden Fall muss die Minstdauer eingehalten werden, welche von den Regelungen der einzelnen Studiengänge/der Fakultäten vorgesehen ist. Im Falle eines freiwilligen, studienergänzenden Praktikums wird dieses im Diploma Supplement vermerkt.

Für die Anerkennung müssen die folgenden Unterlagen* eingereicht werden:

Studierende	• traineeship certificate • evaluation academic tutor • trainee final report
Absolventen	• traineeship certificate • trainee final report

* Die einzelnen Fakultäten können eventuell weitere Unterlagen für die Anerkennung des Erasmus+ Praktikums vorsehen.

1.8 Versicherungsschutz während des Praktikums

Für die gesamte Dauer des Praktikums besteht für die Studierenden und Absolventen eine Unfall- und Haftpflichtversicherung. Zudem schließt die unibz eine Reiseversicherung für ihre Studierenden und Absolventen, bezogen auf den Zeitraum des Praktikums, ab.

Siehe Studienführer – [Allgemeine Informationen/Versicherung](#)

1.9 Bewerbungsvoraussetzungen

Bewerben können sich:

- regulär eingeschriebene Studierende, welche an der unibz einen Bachelorstudiengang, einen Masterstudiengang oder einen einstufigen Masterstudiengang absolvieren;
- Studierende, die in einem double/joint Degree eingeschrieben sind, **sofern der Verwaltungssitz des Studienganges die unibz ist;**
- Studierende, die nächstfolgend ihr Studium abschließen und vorhaben, das Praktikum als Absolventen zu aktivieren. **WICHTIG: Bewerbung und Auswahl müssen vor Studienabschluss erfolgen, das Praktikum hingegen nach Studienabschluss.** Das Praktikum muss innerhalb von 12 Monaten nach Studienabschluss und spätestens bis 31.12.2026 abgeschlossen sein;
- die Förderung eines Auslandspraktikums ist für Studierende ab dem ersten Studienjahr möglich.

Vereinbarkeit mit anderen Beihilfen:

- Studierende, welche bereits einen Erasmus+ Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule gemacht haben, auch jene die diesen im akademischen Jahr 2025-26 nach Abschluss des Praktikums im Ausland machen möchten, dürfen sich bewerben;
- Studierende, welche zeitgleich andere EU-Fördermittel für Auslandsaufenthalte erhalten haben, sind von der Erasmus+ Traineeship-Förderung ausgeschlossen;
- Studierende, die bereits eine Erasmus+ Mobilität in Anspruch genommen haben, können sich bewerben, sofern zwischen Studien- und Praktikumsmobilität in Summe maximal 12 Monate pro Studienzyklus in Anspruch genommen werden;

- Studierende können mit dem Erasmus+ Programm in jedem Studienzyklus ein oder mehrere Studienaufenthalte und/oder Praktika mit einer Gesamtdauer von bis zu 12 Monaten pro Studienzyklus (bzw. 24 Monate bei einstufigem Master) absolvieren. Auslandsaufenthalte im Rahmen des früheren LLP Erasmus Programms (Studium, Praktikum, Leonardo) werden im Rahmen der maximalen 12 Monate pro Studienzyklus mitgerechnet;
- Studierende des Programms Erasmus+ Studio, Joint Master Degrees bzw. Erasmus-Mundus-Studierende, die kein Stipendium erhalten und die Bewerbungsvoraussetzungen erfüllen, können sich für dieses Auswahlverfahren bewerben, sofern ihr Studienplan ein Pflichtpraktikum vorsieht.
- Studierende eines „Gemeinsamen Masterprogrammes“, des Programms Erasmus+ Studio, Joint Master Degrees oder Erasmus-Mundus-Studierende, die bereits ein unibz- oder EU-Stipendium erhalten, können nicht teilnehmen, da sie nicht zweifach für denselben Mobilitätszeitraum gefördert werden dürfen.

Bewerber aus Nicht-EU Mitgliedsstaaten müssen sich vor der Bewerbung, über die im gewünschten Praktikumsland nötigen Fristen und Erfordernisse der Visumerteilung informieren.

Bewerben können sich Studierende im Besitz eines Sprachnachweises der Landessprache oder Arbeitssprache des Praktikumsbetriebes.

Zulässige Sprachnachweise sind:

- a) Sprachprüfung des Sprachenzentrums der unibz, Mindestniveau B1 (GER);
- b) Sprachzertifikat eines Sprachenzentrums anderer italienischer oder europäischer Universitäten; Mindestniveau B1 (GER);
- c) international anerkannte Sprachzertifikate gemäß Übersicht der unibz, Mindestniveau B1 (GER):

[Liste der anerkannten Sprachzertifikate](#)

Studierende müssen schon vor Ablauf der Ausschreibungsfrist die erforderlichen Sprachkenntnisse und den jeweiligen Nachweis besitzen.

2. ANTRAGSSTELLUNG

Interessierte Studierende können ihre Bewerbung innerhalb **3. November 2025, 16:00 Uhr** (Central European Time - CET) senden.

Die Bewerbung muss über die Plattform Mobility Online übermittelt werden.
Link für die Bewerbung finden Sie [im Studienführer](#).

Es ist möglich, [einen individuellen Termin](#) zur Beratung und / oder Antragsprüfung über den digitalen Schalter zu vereinbaren.

Bewerbungsunterlagen:

- Curriculum Vitae in italienischer, deutscher oder englischer Sprache;
- Motivationsschreiben in italienischer, deutscher oder englischer Sprache;
- Nachweis der Landessprache bzw. Arbeitssprache des Praktikumsbetriebes; muss nicht erfolgen, falls bereits in der Studentenkariere registriert. Sprachnachweise, die noch nicht von der unibz anerkannt worden sind, müssen durch die Abgabe einer Kopie des Zertifikates selbst

oder in Form einer Ersatzerklärung einer Bescheinigung (Art. 46 des D.P.R. Nr. 445 vom 28.12.2000) erbracht werden. In diesen Fällen erfolgt die Bewertung der Zertifikate und der Ersatzerklärungen der Bescheinigungen durch das Sprachenzentrum der unibz – ausschließlich für die in der Ausschreibung angeführten Zwecke.

Optional Formular zum Download im Studienführer/Downloads/Ersatzerklärung;

- Praktikumsprojekt in englischer Sprache (vom Bewerber auf Grund seiner Ausbildungsziele zu verfassen). Formular zum Download im [Studienführer](#) ;
- schriftliche Zusage des Praktikumsbetriebes. Formular zum Download im [Studienführer](#) ;
- Kopie eines gültigen Ausweises (Personalausweis/Identitätskarte oder Reisepass);

Unvollständige Bewerbungsunterlagen können nicht berücksichtigt werden.

2.1 Wahl des Praktikumsbetriebes

Die Bewerber können den Praktikumsbetrieb eigenständig kontaktieren (siehe Punkt 1.4) und mit ihm den Praktikumsinhalt festlegen. Der Praktika- und Jobservice der unibz bietet jederzeit Hilfestellung bei der Suche nach Kontakten.

Nach Einreichung der Bewerbung und Abschluss des Auswahlverfahrens ist es nicht mehr möglich, die Einrichtung, für die Sie sich beworben haben, zu wechseln, es sei denn, es liegen nachweisliche Gründe vor. Der Einzelfall wird vom Praktika- und Jobservice geprüft.

3. AUSWAHLKRITERIEN UND RANGLISTE

Die Anträge werden von einer Auswahlkommission, bestehend aus mindestens drei akademischen Mitgliedern, die von den Fakultäten ernannt werden, beurteilt. Unterstützt wird die Kommission vom Praktika- und Jobservice.

Alle zugelassenen Bewerber (siehe Punkt 1.9) erhalten eine Punktezahl nachfolgenden Auswahlkriterien und Gewichtung:

- | | |
|---|--------------|
| • Kohärenz des Praktikumsberichtes mit der gewählten Studienrichtung: | 0-10 Punkte; |
| • Motivation und Entschlossenheit des Kandidaten: | 0-10 Punkte; |
| • Sprachkenntnisse: | 0-5 Punkte; |
| • Curriculum Vitae: | 0-15 Punkte. |

Im Rahmen der Initiative „Digital Opportunity Scheme“: Ab 2018/19 will die Europäische Kommission Praktika für den Erwerb von E-Skills in allen Disziplinen fördern. Ziel ist es, fortgeschrittene technologische Fähigkeiten (Computersicherheit, Analyse großer Datenmengen, Quanten- und/oder künstliche Intelligenz, Programmiersprachen, Suchmaschinenoptimierung - SEO) und transversale Fähigkeiten (Webdesign, digitales Marketing, Softwareentwicklung, Grafikdesign) zu entwickeln.

In diesem Zusammenhang werden Praktika, die folgende Tätigkeiten umfassen, als Praktika im Bereich der digitalen Fertigkeiten betrachtet:

- Digitales Marketing (z.B. Social Media Management, Webanalyse);
- grafische, mechanische oder architektonische digitale Zeichnung;
- Entwicklung von Anwendungen, Software, Scripts oder Websites;
- Installation, Wartung und Management von IT-Systemen und Netzwerken;
- Computersicherheit;
- Datenanalyse, Data-Mining, Visualisierung;

- Programmierung und Schulung von Robotern und Anwendungen der künstlichen Intelligenz.

Zu den digitalen Kompetenzen gehören nicht Tätigkeiten wie die allgemeine Kundenbetreuung des Unternehmens, in dem das Praktikum durchgeführt wird, oder administrative Tätigkeiten wie z.B. die Eingabe von Daten in Unternehmensdatenbanken und allgemeine Bürotätigkeiten. Gemäß den Richtlinien der Europäischen Kommission ist die Tatsache, dass die Vermittlung den Erwerb der oben beschriebenen digitalen Kompetenzen beinhaltet, eines der vorrangigen Kriterien für die Vergabe von Stipendien, sofern der Bewerber die erforderliche Mindestpunktzahl (30/40 Punkte) erhält. Um die Suche nach geeigneten Praktikumsplätzen für die Entwicklung von Digital Skills zu erleichtern, hat die Europäische Kommission europäische Unternehmen eingeladen, die ihre Angebote auf den Plattformen Drop'pin@EURES oder [ErasmusIntern](#) zu veröffentlichen. Studierenden bleibt die Möglichkeit, selbstständig andere Angebote zu finden, sofern die in den Praktika angebotenen Aktivitäten mit den oben genannten übereinstimmen.

Die Kommission kann für die Bewertung ein persönliches Gespräch mit den Kandidaten einfordern.

Bei Punktegleichheit mehrerer Bewerber entscheidet der Notendurchschnitt.

Anhand der oben genannten Kriterien wird eine einzige Rangordnung veröffentlicht, welche die Kandidaten nach erreichter Punktzahl auflistet. Die Mindestpunktzahl, um in die Rangliste aufgenommen zu werden, beträgt 30/40 Punkte.

Die Rangliste wird innerhalb **10. November 2025** per E-Mail an die einzelnen Kandidaten versandt. In der Rangliste werden alle Gewinner und geeigneten Bewerber angeführt.

4. PFLICHTEN DER GEWINNER

Die Gewinner müssen die Erasmus+ Praktikumsmobilitätsbeihilfe per E-Mail (careerservice@unibz.it) innerhalb **12. November 2025, 17.00 Uhr**, annehmen. Erfolgt die Annahme seitens des Gewinners nicht, wird dies als Verzicht gewertet und der Anspruch auf die Mobilitätsbeihilfe verfällt.

In diesem Fall werden die nächsten geeigneten Bewerber via E-Mail vom Praktika- und Jobservice kontaktiert und müssen innerhalb von zwei Arbeitstagen die Mobilitätsbeihilfe annehmen, ansonsten werden auch sie ausgeschlossen.

Die definitive Zuweisung der Erasmus+ Traineeship Mobilitätsbeihilfe erfolgt nach der Unterzeichnung des Praktikumsvertrages und der Anlagen vor Beginn des Auslandspraktikums.

Der im Bewerbungsformular angegebene Praktikumsbeginn ist verbindlich. Der Praktika- und Jobservice behält sich das Recht vor, in Ausnahmefällen begründete Änderungswünsche zu genehmigen.

Mit der Annahme des Stipendiums verpflichten sich die Studierenden, bis zu dem vom Career Service zum Zeitpunkt der Stipendienvergabe festgelegtem Datum, eine Kopie des Learning Agreements vorzulegen. Erfolgt die Abgabe/Übermittlung der Kopie nicht bis zu diesem Datum, wird dies als Verzicht gewertet und der Anspruch auf die Mobilitätsbeihilfe verfällt.

5. WEITERE BESTIMMUNGEN

In den letzten Jahren hat sich das internationale Szenario progressiv verändert, was zum Auftreten neuer Risikofaktoren geführt hat (z.B. politische Instabilität, Terrorakte, Naturkatastrophen, Gesundheitsnotfälle/Covid-Notstand). Die Studierenden sind verpflichtet, sich im Voraus über den Kontext des Ziellandes zu informieren, auch durch die vom italienischen Außenministerium herausgegebene Website "[Viaggiare Sicuri](#)". Die Studierenden müssen sich bewusst sein, dass eine geplante Mobilität durch einen Risikofaktor verhindert werden könnte.

N.B. Die in dieser Ausschreibung enthaltenen Informationen können im Anschluss an Mitteilungen der Nationalen Erasmus+ Agentur über neue Bestimmungen für das Jahr 2025/2026 geändert und/oder ergänzt werden. Solche Änderungen und/oder Integrationen werden ausschließlich über den [Studienführer online](#) mitgeteilt.

6. TERMINKALENDER

- **3. November 2025, 16:00 Uhr:** Ende der Bewerbungsfrist
- **Innerhalb 10. November 2025:** Veröffentlichung der Rangordnung
- **12. November 2025, 17:00 Uhr:** Annahmefrist für die Gewinner der Mobilitätsbeihilfe
- **13. November 2025** Nachrückverfahren
- **Zwischen 02. Jänner 2026 und 20. Oktober 2026:** Beginn des Auslandspraktikums (siehe Punkt 1.5)
- **Innerhalb 31 Dezember 2026:** Abschluss des Auslandspraktikums.

7. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Datenschutzbelehrung im Sinne der Artikel 13-14, Reg UE 2016/679 "Europäische Datenschutzgrundverordnung"

1. Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist die Freie Universität Bozen, mit Rechtssitz in 39100 Bozen, Universitätsplatz 1, in der Person des Präsidenten und gesetzlichen Vertreters pro tempore.
2. Der Datenschutzbeauftragte der Freien Universität Bozen kann unter folgender E-Mail-Adresse kontaktiert werden: privacy@unibz.it.
3. Die von Ihnen dem Rechtsinhaber übermittelten personenbezogenen Daten werden unter Wahrung der Datenschutzgrundverordnung, der einschlägigen nationalen Gesetzgebung und der Geheimhaltungspflicht verarbeitet.
4. Die Verarbeitung der Daten erfolgt ausschließlich zum Zwecke der korrekten Abwicklung Ihres Antrags. Die personenbezogenen Daten, die Sie betreffen und uns übermittelt werden, sind für ein korrektes Abwickeln Ihrer Anfrage notwendig. Es werden nur allgemeine personenbezogene Daten verarbeitet wie anagrafische Daten der gesetzlichen Vertreter oder der Kontaktpersonen.
5. Gesetzliche Grundlage der Verarbeitung ist der Art. 6, Abs 1, b, e und f.
6. Die personenbezogenen Daten können unter Einhaltung des Datenschutzkodex von unseren Beauftragten händisch oder informatisch verarbeitet werden, die zu diesem Zwecke ernannt und angemessen ausgebildet wurden. Ihre Daten können auch von Personen bearbeitet werden, denen das Gesetz oder eine untergeordnete Rechtsquelle den Zugriff erlaubt.
7. Die Daten werden so lange aufbewahrt, wie dies für die Erfüllung der institutionellen Zwecke nötig ist und solange es gesetzlich notwendig ist, auf jeden Fall aber nicht länger als 10 Jahre.
8. Als betroffene Personen können Sie Ihre in Abschnitt 2, 3 und 4 des Kapitel III der europäischen Datenschutzgrundverordnung verbürgten Rechte wie z.B. Zugriff, Information, Aktualisierung, eventuelle Löschung usw. gegenüber der Freien Universität Bozen ausüben, indem Sie alternativ eine der folgenden Nummern/Adressen kontaktieren: Tel. +39 0471 012700; E-Mail: privacy@unibz.it.

8. KONTAKT

Praktika- und Jobservice

Es ist möglich, [einen individuellen Termin](#) zur Beratung und / oder Antragsprüfung über den digitalen Schalter zu vereinbaren.



Freie Universität Bozen
Libera Università di Bolzano
Università Lìdia de Bulsan



Funded by
the European Union

Der Praktika- und Jobservice steht unter folgender E-Mail-Adresse zur Verfügung:
careerservice@unibz.it oder kann telefonisch erreicht werden: 0471 012700.

VERFAHRENSVERANTWORTLICHE

Im Sinne des Gesetzes Nr. 241 vom 7. August 1990 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen ist die Verfahrensverantwortliche Frau Iris Tappeiner, Leiterin des Praktika- und Jobservices, Universitätsplatz,1 – 39100 Bozen – Telefon 0471 012700, E-Mail careerservice@unibz.it.